Besondere Nebenbestimmungen der Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung für Zuwendungen

Stand: 1. Januar 2026

Die Besonderen Nebenbestimmungen der Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO. Sie treffen gegenüber den Allgemeinen Nebenbestimmungen die spezielleren Regelungen und gehen diesen insoweit vor. Die Bewilligungsgrundsätze enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Grundsätze für einzelne Kostenarten
3. Nachweis der Verwendung (Ergänzung zu Ziffern 7.1, 7.3 und 7.3.1 ANBest-P)
4. Mitteilungspflicht
5. Veröffentlichungen
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Erstattung der Zuwendung (Ergänzung zu Ziffer 9 ANBest-P)
8. Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss
9. Zustiftungen
10. Weitergabe der Bewilligungsgrundsätze
11. Abwicklung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendungen

1.1 Aus den bewilligten Mitteln dürfen Personalausgaben sowie einmalige und laufende Sachausgaben bestritten werden. Die Verteilung der Mittel auf diese Gruppen obliegt der Eigenverantwortung der Projektbeteiligten. Abweichungen von über 20% der bewilligten Ausgabenansätze bedürfen der Zustimmung der Stiftung und sind nur zulässig, soweit dies durch Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

1.2 Werden die Mittel nach dem Bewilligungsbescheid über einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 3 Monaten benötigt wird. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG verlangt werden, vgl. VV Nr. 6.3 zu Art. 44 BayHO.

1.3 (weggefallen)

1.4 Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. Ausgezahlte Mittel, die wider Erwarten zunächst nicht verwendet werden, sind unverzüglich zurück zu überweisen und bei Bedarf erneut abzurufen.

1.5 Ausgabereste, Rücklagen und Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden. Dem steht die

Beibehaltung einer sparsam bemessenen Reserve, soweit sie aus Liquiditätsgründen notwendig ist, nicht entgegen.

1.6 Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

2. Grundsätze für einzelne Kostenarten

2.1 Personalmittel

2.1.1 Die Verantwortung für die angemessene Einstufung der Beschäftigten liegt beim Bewilligungsempfänger (Ergänzung zu Ziffer 1.3 ANBest-P).

2.1.2 Aus den Personalmitteln können Sozial- und sonstige Nebenleistungen (z. B. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Umlage oder Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Beihilfen im Krankheitsfall, Weihnachtsgeld, nicht Kindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz) nach den Vorschriften für den Öffentlichen Dienst gezahlt werden.

2.1.3 Sofern nicht schon ein geregeltes Beschäftigungsverhältnis besteht, wird der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages unter Berücksichtigung der Laufzeit der Bewilligung empfohlen.

2.2 Reisemittel

2.2.1 Reisekosten sind nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts für den Öffentlichen Dienst, insb. nach dem Bayerischen Reisekostengesetzabzurechnen.

2.2.2 Für Aufenthalte ausländischer Wissenschaftler im Inland kann die Bewilligung besondere Sätze vorsehen.

2.3 Sondereinzelkosten

2.3.1 Die Beschaffung bewilligter Geräte ist dem Bewilligungsempfänger überlassen, der dabei ergänzend zu Ziffer 3 ANBest-P Folgendes zu beachten hat:

a) Alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses, insbesondere eines Forschungsrabattes oder Skontos, sind zu nutzen, gegebenenfalls unter Einschaltung zentraler Beschaffungsstellen.
b) Bei Beschaffungen im Hochschulbereich sind die Möglichkeiten des Hochschulbauförderungs-gesetzes auszuschöpfen.
c) Bei größeren Objekten sind Vergleichsangebote einzuholen.
d) Über die Bemühungen nach a) und das Verfahren nach b) ist im Verwendungsnachweis zu berichten.
e) Soll aufgrund neuer Erkenntnisse anstelle des bewilligten ein Gerät anderer Ausführung erworben werden, so ist in den Grenzen der Ziffer 1.1 eine vorherige Einwilligung der Stiftung nicht erforderlich.

2.3.2 Der Bewilligungsempfänger hat die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der Geräte sicherzustellen. Die Stiftung übernimmt keine laufenden Kosten (z. B. für Energieverbrauch, Versicherungen, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile).

2.4 Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

2.4.1 Bewegliche Sachen (Geräte, Bücher, Kraftfahrzeuge usw.), die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Die Stiftung behält sich vor, aus wichtigem Grund die Übereignung auf eine von ihr benannte Stelle oder auf sich zu verlangen. Das gilt vor allem, wenn ein am Projekt verantwortlich Beteiligter zu einer anderen Einrichtung wechselt.

2.4.2 Die Sachen sind in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt. Die inventarisierten Objekte sollen mit einem gut sichtbaren Hinweis (Aufschrift, Tafel, Stempelaufdruck) versehen werden, dass sie aus Mitteln der Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung beschafft sind. Aus Stiftungsmitteln beschaffte Literatur soll mit einem entsprechenden Exlibris gekennzeichnet werden.

2.4.3 Der Bewilligungsempfänger kann die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden oder nicht mehr zu verwenden sind. Der Veräußerungserlös ist an die Stiftung abzuführen, wenn die Veräußerung innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgt und wenn der Erlös nicht im Rahmen des Bewilligungszwecks oder, wenn dieser erfüllt ist, für andere wissenschaftliche Zwecke benötigt wird.

2.4.4 Für aus dem Veräußerungserlös erworbene Sachen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.4.5 Bei einem Erwerb von beweglichen Sachen, die mit Grund und Boden fest verbunden (wesentliche Bestandteile) werden, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

3. Nachweis der Verwendung (Ergänzung zu Ziffern 7.1, 7.3 und 7.3.1 ANBest-P)

3.1 Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis

3.1.1 Eine Zusammenstellung von Art und Zweck der abgeflossenen Mittel (Verwendungsnachweis) ist einmal jährlich vorzulegen.

3.1.2 Auf Anforderung sind Zwischenabrechnungen zu erstellen (Ergänzung zu Ziffer 7.1 ANBest-P).

3.1.3 Die zahlenmäßigen Verwendungsnachweise sind auf den von der Stiftung zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstellen.

3.1.4 Der Bewilligungsbescheid kann vorsehen, dass der Verwendungsnachweis über eine darin bezeichnete Stelle, die mit der Prüfung beauftragt wird, bei der Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung einzureichen ist.

3.2 Sachberichte (Ergänzung zu Ziffern 7.3 und 7.3.1 ANBest-P)

3.2.1 Der Stiftung ist nach Abschluss des Vorhabens ein Sachbericht vorzulegen. Bei Vorhaben, die zwei Jahre oder länger dauern sollen, sind der Stiftung jährliche Zwischenberichte vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, im Einzelfall jederzeit die Vorlage eines Berichts zu verlangen.

3.2.2 Die Stiftung kann bei Projekten mit mehrjähriger Förderungsdauer die Abhaltung von fachöffentlichen Berichtskolloquien verlangen, bei denen der Tagungsband an die Stelle des jährlichen Zwischenberichts tritt.

3.2.3 Der Sachbericht soll, je nach der Eigenart des Vorhabens,
a) den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
b) die Ergebnisse - verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen und auf Möglichkeiten der Umsetzung oder Anwendung - beschreiben und bewerten;
c) sonstige für die Bewertung der Förderungsmaßnahme wichtige Umstände mitteilen (z. B. Kooperationen mit in- und ausländischen Wissenschaftlern; erschienene oder geplante

Publikationen, Berichte auf Fachveranstaltungen; Graduierungen, Promotionen oder Habilitationen im Zusammenhang mit dem Vorhaben).

4. Mitteilungspflicht

Über die Berichtspflichten gem. Ziffer 5 ANBest-P hinaus hat der Bewilligungsempfänger die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

5. Veröffentlichungen

5.1 Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, die Ergebnisse der von der Stiftung geförderten Vorhaben zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch Publikationen in gängigen Fachorganen.

5.2 Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung hinzuweisen.

5.3 Der Stiftung ist ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung vorzulegen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Die Stiftung begrüßt es grundsätzlich, wenn der Bewilligungsempfänger mit dem Vorhaben und der Förderungsentscheidung der Stiftung an die Öffentlichkeit tritt. Die Stiftung ist über ihre Geschäftsstelle hierbei gern behilflich, ins- besondere durch Vermittlung von Kontaktadressen.

6.2 Der Bewilligungsempfänger erklärt ausdrücklich seine Bereitschaft zur Präsentation seines Vorhabens bei Veranstaltungen und in Publikationen der Stiftung.

7. Erstattung der Zuwendung (Ergänzung zu Ziffer 9 ANBest-P)

Die Stiftung behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus wichtigem Grund einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche sachliche bzw. finanzielle Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen sind oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar erscheinen.

8. Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss

8.1 Der Bewilligungsempfänger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Er verpflichtet sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in bestimmten Forschungs- gebieten gelten oder als Standard angesehen werden.

8.2 Die Stiftung wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln beschäftigten oder bezuschussten Personen.

8.3 Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger sie schadlos.

9. Zustiftungen sind erwünscht.

10. Weitergabe der Bewilligungsgrundsätze

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Grundsätze sowie zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen den am geförderten Vorhaben und an der Abwicklung der Bewilligung Beteiligten zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

11. Abwicklung

Die Stiftung behält sich vor, die Abwicklung im Gesamten oder in einzelnen Punkten einer externen Stelle zu übertragen. Einzelheiten sind im Bewilligungsbescheid zu regeln.